

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang / 19 Nr.

24 22 1039

Dr. Dr. h. c. Hermann Helmrich
Dr. Heinz G. C. Otto
Bachseewälder

835/48

Touristenverein
"Die Naturfreunde"

Ortsgruppe Mannheim E.V.
Vertr.: Hausverw. Stöckle,

in Kohlhof b/Altenbach

~~Mutter~~ ^{Winnweilerstr. 79}
Ang.: Frank

angefangen:
beendigt:
19
19

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 523

1039

Emissions

1. / 9. 08 Emissions

1450,-

75. I. 49

7. IV. 49

7. Dez. 1948.

a 7/31-

An den
Touristen-Verein
" Die Naturfreunde "
zu Hdn. von Herrn Stöckle
Mannheim
Friedrich Ebert Strasse 19

Dr. O. M.
- 835 -

A. Volmer
7. IV. 49
F. Oth.

Sehr geehrter Herr Stöckle !

In der Angelegenheit Frank erhalten wir von
Herrn Rechtsanwalt H e t z e r das abschriftlich anliegende
Schreiben . Wir bitten Sie dafür besorgt zu sein , dass Herr
Frank möglichst unmittelbar nach Wiederherstellung der unter-
brochenen Wasserleitung an Ihre Wasserversorgung angeschlos-
sen wird .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)

Rechtsanwalt

1 Anlage

KARL HETZER
RECHTSANWALT

Fernsprecher 2687
Postscheckkonto: Karlsruhe 61 86

KLX

HEIDELBERG, den
Karlstraße 2
(Am Karlsplatz)

1. Dezember 1948
He/Hu

839

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Heimerich
Dr. Otto
Heidelberg

E. 4. Dez. 1949

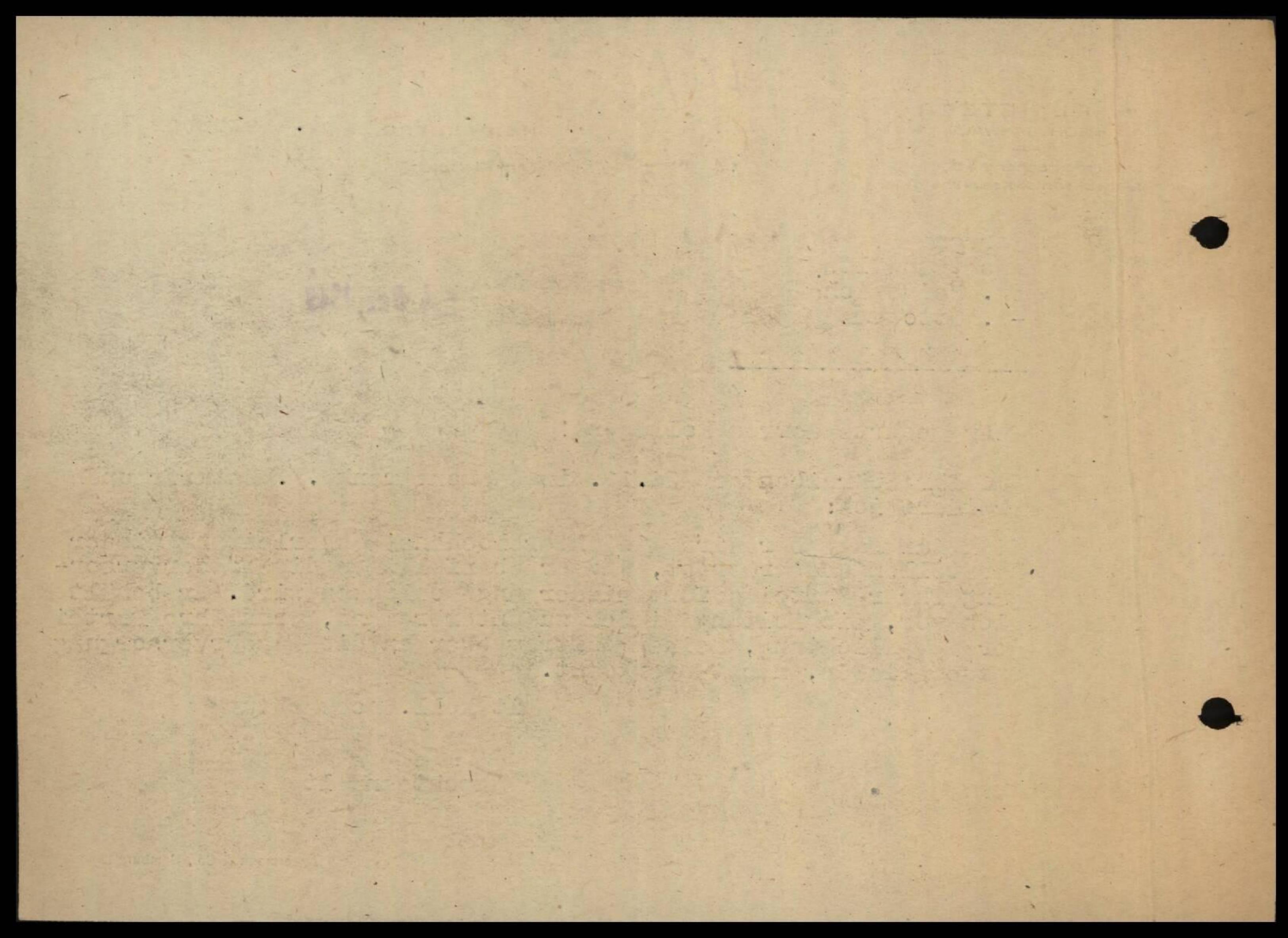
Sehr geehrte Herren Kollegen !

Auf Ihr Schreiben vom 24.11. in Sachen Frank ./ Naturfreunde
erwidere ich:

Mein Auftraggeber wird die unterbrochene Wasserleitung wieder
herstellen und erwartet, daß er ebenfalls an die Wasserversor-
gung Ihrer Partei sofort wieder angeschlossen wird. Er behält
sich vor, die Leitung wieder zu unterbrechen, wenn Ihre Partei
der Verpflichtung, meinen Auftraggeber an die Wasserversorgung
anzuschließen, nicht nachkommt.

Mit koll. Hochachtung

~~Handwritten signature~~
Rechtsanwalt



24.Nov.1948.

NV, 2, XII, 48

et us/jj

Dr. O./M.
- 835 -

Herrn

Rechtsanwalt
Karl Hetzer
Heidelberg
Karlstrasse 2 .

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Sache Frank ./ Naturfreunde hat Ihr Mandant die von ihm unterbrochene Wasserzuleitung zu der Widderpumpe immer noch nicht wiederhergestellt. Da der behelfsmässige Betrieb mit der elektrischen Pumpe nicht mehr lange wegen Überlastung des Motors aufrecht erhalten bleiben kann, ist es erforderlich, die Widderpumpe wieder in Gang zu setzen. Wir können nicht verstehen, warum Ihr Mandant hier soviel Schwierigkeiten bereitet, die gar nicht in seinem eigenen Interesse liegen. Würde er die Wasserzuleitung wieder herstellen, sodass die Widderpumpe in Betrieb gesetzt werden kann, dann käme er doch selbst auch in den Genuss der Wasserversorgung .

Da diese Angelegenheit dringlich ist, muss ich Sie bitten, die Stellungnahme Ihres Mandanten bis spätestens Donnerstag, den 2. Dezember 1948 mir zugehen zu lassen, da ich andernfalls eine einstweilige Verfügung beantragen müsste .

Mit kollegialen Hochachtung !

(Dr. *Otto*)
Rechtsanwalt

卷之三

24.Nov.1948.

625/11

Dr.O./M.
- 835 -

An den
Touristen-Verein
" Die Naturfreunde."
zu Hdn. von Herrn Stöckle
Mannheim
Friedrich Ebert Strasse 19

Sehr geehrter Herr Stöckle !

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 18.November 1948 in der Sache Frank und übersenden Ihnen in der Anlage Abschrift unseres an den Gegenanwalt gerichteten Schreibens . Da mit einem Einlenken des Herrn Frank bei seiner Natur nicht zu rechnen ist, werden wir die Zwischenzeit dazu benützen müssen , den Antrag auf einstweilige Verfügung bereits vorzubereiten . Ich benötige irgendein Beweismittel dafür, dass der Elektromotor in kurzer Zeit wegen Überlastung ausfallen muss, wenn nicht die Widderpumpe wieder in Betrieb gesetzt werden kann . Vielleicht können Sie eine eidesstattliche Versicherung eines Sachverständigen beibringen, bei deren Abfassung ich dann ja mitwirken kann .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage .

卷之三

Touristen-Verein



„Die Naturfreunde“

Ortsgruppe Mannheim

Friedrich Ebert Str. 19

He / X
18 Nov. 1948

Ferren
Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto

⑯ Mannheim, den 18. November 1948

Ihr Az. 835

Heidelberg

Da Herr Frank bis jetzt die von ihm unterbrochene Wasserzuleitung zu unserer Widderpumpe noch nicht hergestellt hat, möchte ich bei Ihnen um Rat fragen was hier geschehen kann. Der behelfsmässige Betrieb mit der el. Pumpe kostet uns monatlich 12-15 DM., was auf die Dauer nicht zu tragen ist und unser Motor in kurzer Zeit wegen Ueberlastung ausfällt. Ist es nicht möglich eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, dass Frank die Zuleitung herstellen muss, wenn nicht wir dieselbe auf seine Kosten instandsetzen lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Giorgio Höhle



20. X. 48

2. Oktober 1948

20. XI. 48

abf/frag

15. XII. 48

Dr. O./Sch.

- 835 -

Herrn

Rechtsanwalt Karl Metzger

Heidelberg

Karlstraße 2

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf Ihr Schreiben vom 20. September 1948
in der Sache Frank v. Naturfreunde teilt uns unsere
Mandantin folgendes mit:

"Es entspricht nicht der Wahrheit, dass Frank die
noch nicht von ihm hergestellte Wasserzuleitung
zur Wiederpumpe als Wasserentnahmestelle be-
nutzen muss. Diese Leitung liegt ca. zwei Meter
unter der Erde. Sie ist für unsere Anlage eine
nicht ausreichende Quelle. Die hergestellte Leit-
ung kommt aus dem Grundstück der Schwieger-
eltern von Frank und bringt das überschüssige
Wasser von der dortigen Quellauslaufstelle,
das lt. Vertrag von 1928 der Brunnenstube zu-
geführt werden muss. Diese Auslaufstelle ist
jedermann zugänglich und kann uns jederzeit
abgestellt werden, indem absichtlich oder durch
Unachtsamkeit vergessen wird den Verschluss-
stopfen einzuschreiben. Wir haben in der Zeit
vom 12.9.-26.9. dieses wiederholt feststellen
müssen. In die Wiederpumpenanlage nur störungs-
frei arbeiten kann, wenn die Wasserzuleitung
gesichert ist, kann Frank erst Wasser bekommen,
wenn er die von ihm zerstörte Leitung in den
alten Zustand versetzt hat".

Sir sind der Ansicht, dass diese Angelegen-
heit gütlich beigelegt werden müsste. Keinesfalls kann
Ihr Mandant für sich in Anspruch nehmen, dass er die
Wasserzuleitung weiter unterbricht. sobald diese Störung
beseitigt ist, kann auch Ihr Mandant wieder wie bisher
an die Wasserversorgung der Naturfreunde angeschlossen
werden.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

REF ID: A6190000000000000000

- 308 -

RECEIVED
1945 MAR 10

RECORDED

16 MARCH 1945 11:15 AM CDT

RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT
RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT
RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT

RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT
RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT

RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT
RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT

RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT
RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT

RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT
RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT

RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT
RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT

RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT
RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT

RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT
RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT

RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT
RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT

RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT
RECORDED 16 MAR 1945 11:15 AM CDT

Touristen-Verein



„Die Naturfreunde“

Ortsgruppe Mannheim
Fr. Ebert-Straße 18

AK/10

⑩ Mannheim, den 29. September 1948

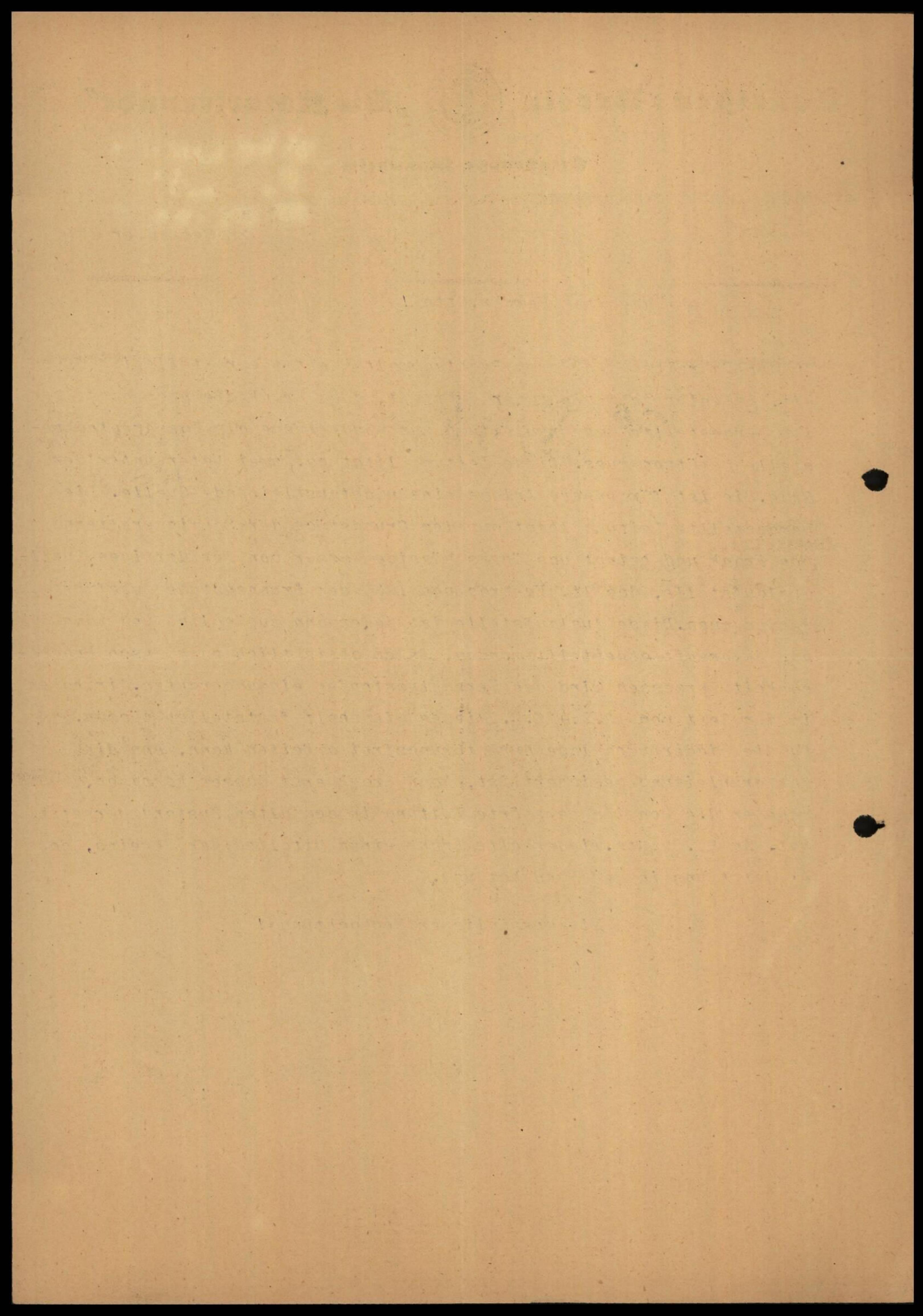
Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

1. Okt. 1948

Zu dem Schreiben des Herrn Rechtsanwalt H e t z e r teile ich Ihnen mit. Es entspricht nicht der Wahrheit, dass Frank die noch nicht von ihm hergestellte Wasserzuleitung zur Widderpumpe als Wasserentnahmestelle benützen muss. Diese Leitung liegt ca. zwei Meter unter der Erde. Sie ist für unsere Anlage eine nichtausbleibende Quelle. Die hergestellte Leitung kommt aus dem Grundstück der Schwiegereltern von Frank und bringt das überschüssige Wasser von der dortigen Quellauslaufstelle, das lt. Vertrag von 1928 der Brunnenstube zugeführt werden muss. Diese Auslaufstelle ist jedermann zugänglich und kann uns jederzeit abgestellt werden, indem absichtlich oder durch Unachtsamkeit vergessen wird den Verschlusstopfen einzuschrauben. Wir haben in der Zeit vom 12.9.-26.9. dieses wiederholt feststellen müssen. Da die Widderpumpanlage nur störungsfrei arbeiten kann, wenn die Wasserzuleitung gesichert ist, kann Frank erst Wasser bekommen, wenn er die von ihm zerstörte Leitung in den alten Zustand versetzt hat. Am 26.ds.Mts.wiederholte Frank einem Mitglied des Vereins, dass er jetzt uns in der Hand hat usw.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Franz Stöckle



W. X 48

22. Sept. 1948.

a 22/9

An den
Touristenverein
" Die Naturfreunde "
zu Hd. von Herrn Hausverwalter Stöckle
Mannheim
Friedrich Ebertstr. 19

Dr. O. / M.
- 835 -

Sehr geehrter Herr Stöckle !

In der Angelegenheit Frank tritt nunmehr für die Gegenseite Herr Rechtsanwalt Karl Hettner auf, der das abschriftlich anliegende Schreiben an mich gerichtet hat. Ich bitte um Ihre gefl. Stellungnahme hierzu, insbesondere zu den beiden letzten Sätzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

卷之三

a

-835-
KARL HETZER
RECHTSANWALT

FERNSPRECHER 2687
POSTSCHECKKONTO: KARLSRUHE 6188

HEIDELBERG, DEN
KARLSTRASSE 2
(AM KARLSPLATZ)

20. September 1948

He./Ho.

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Heidelberg

22. Sep. 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen !

Namens des Herrn Heinrich Frank, Altenbach, Kohlhof erwidere ich auf Ihr Schreiben vom 13.ds.Mts. in Sachen des Toutistenvereins " Die Naturfreunde ":

Bei unserer heutigen telefonischen Besprechung habe ich darauf hingewiesen, dass die Wasserversorgung des Touristenvereins " Die Naturfreunde " infolge der Reparatur der Widderpumpe wieder hergestellt ist. Es besteht ein dauernder Wasserüberfluss. Trotzdem ist die Wasserleitung meines Auftraggebers immer noch abgeschaltet. Mein Auftraggeber ist daher gezwungen, die eine Zuleitung so lange zu benützen, bis die " Naturfreunde " den Anschluss an ihre Wasserversorgung wieder vornehmen. Mein Auftraggeber befindet sich in einem Notstand und kann sich auf andere Weise kein Wasser beschaffen, zumal es sich um Wasser vom Grundstück seiner Schwiegereltern handelt. Er wird die zweite Zuleitung wieder herstellen, sobald er selbst an die Wasserversorgung der " Naturfreunde " angeschlossen ist.

Mit kol. Hochachtun

二三

0 . . .

20/9. ✓
Abschr. dem Touristen-Verein.

13. September
1948

ab 13/9.

Herrn
Heinrich Frank
Altenbach
Kohlhof

Dr. O./Sch.

Denktagsamtliche Regeln
für Schalterbesucher

Die Post bietet

1. für Postgeschäfte möglichst nicht die Handelsverkehrsstunden zu wählen;

2. auf alle freimachenden Sendungen die Marken vor der Übergabe aufzuhängen; bei Belehrungen, Erkundungen und Zahlungen

Einschreiben

3. in Wirtschaftsgeschäften einen Gleichwerterschein vorher ausfüllen;

4. Geld abgezahlte Sendungen, größere Mengen Papiergeleide zu ordnen und bei gleichzeitigen Postamt-Zahlungen die dreyfach Menge, Postwertmarken und Gutschriftbeträgen sowie die Zahlnahme von 10 oder mehr Sätzen als überstochen in der Wirtschaftsgeschäftsleitung vorliegende Voraussetzung;

5. eigenen stärkeren Einrichtungen mit vorherigen Ein-

Sehr geehrter Herr Frank!

Wie uns der Touristenverein "Die Naturfreunde" mitteilt, ist die ~~Widderpumpe~~ an der gemeinsamen Wasserleitung wieder hergestellt, sodass Sie keinen Anlass mehr zu irgendwelchen vermeintlich gerechtfertigten Gegenmaßnahmen haben. Nun ist aber von den beiden Zuleitungen, die Sie unterbrochen haben, bis jetzt nur die eine wieder hergestellt, während die andere, die von der Hauptquelle ausgeht, immer noch unterbrochen ist. Es ist Mitgliedern des von uns vertretenen Vereins auch bekannt geworden, daß Sie eine Äußerung des Inhalts getan hätten, daß Sie nunmehr den Verein in der Hand hätten.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß Sie unter keinem irgendwie denkbaren Rechtsgesichtspunkt die Unterbrechung der Leitung weiter aufrecht erhalten können. Falls dieser unhaltbare Zustand nicht bis Freitag, d. 17. September 1948 von Ihnen beseitigt sein sollte, würden wir uns zu unserem Bedauern gezwungen sehen, gegen Sie gerichtlich vorzugehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

V. 300

Naturfreunde

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

Einlieferungsschein 663

Gegen- stand:	*) Brief		*) Nr. 663	
Nach- nahme:	R.M.	R.P.	Ge- wicht:	kq g
Wert oder Betrag:	190		R.M.	R.P.
Emp- fänger:	Heinrich Frank			
Bestim- mungs- ort:	Altenbach			

Postannahme

Oerlikon

Tagesstempel 14.9.48 - 10

*) Erklärung der Abkürzungen umseitig. C 62 Din A 7

Touristen-Verein



„Die Naturfreunde“

Ortsgruppe Mannheim

Herrn

(17a) Mannheim, den 1. September 1948

Dr. Dr. Heimerich

7. Sep. 1948

und

Dr. Otto

Heidelberg

DKW P

Sehr geehrte Herren Dr. Heimerich und Dr. Otto!

Zu der Klage Frank gegen unseren Verein, kann ich Ihnen mitteilen. Das bei der Verhandlung am 30.7. von mir angeführte noch fehlende Rückschlagventil zur Pumpe, haben wir am gleichen Tage noch erhalten. Die Pumpe wurde dann am 31.7. zusammengesetzt und am 1.8. eingebaut. Durch die Unterbrechung der Wasserzuleitung von der Quelle zur Brunnenstube, durch Frank, haben wir kein Wasser und können weder die Anlage ausprobieren noch inbetriebsetzen. Bei diesem Zustand kann es nicht bleiben. Frank sagte doch bei der Verhandlung, dass er die Zuleitung wieder in Ordnung bringt. Bis heute hat er aber zur Wiederherstellung noch nichts getan. Einem Mitglied unserer Hauskommision, Herrn Erfurth, sagte Frank "jetzt hab ich euch in der Hand, bis ihr Wurst sagt habe ich sie schon gefr."

Wir bitten Sie gegen Frank weitere Schritte zu unternehmen und zu erwirken, dass die Zuleitung wieder instandgesetzt wird und somit die Anlage in Betrieb ~~XXXXXXXX~~ genommen werden kann.

Als Anlage lege ich ein Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft bei.

Mit vorzüglicherachtung!

Touristen-Verein „Die Naturfreunde“

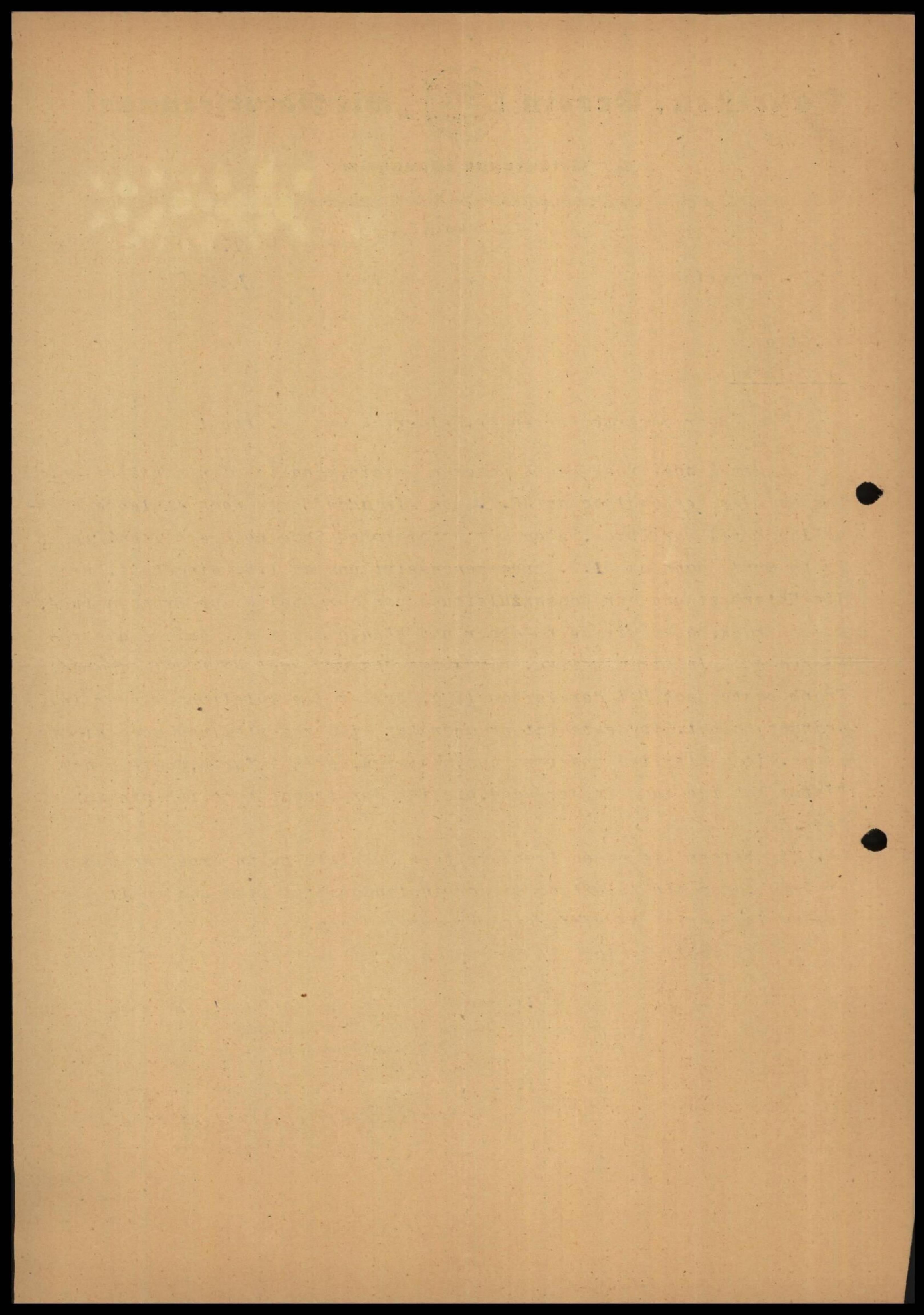
Ortsgruppe Mannheim

Hausverwaltung

I.A.

Franz Stöckle

Mannheim, Friedrich Ebert Strasse 19



Der Oberstaatsanwalt
beim Landgericht
Heidelberg

Heidelberg, den 19. Juli 1948

IIB Js. 3033/48

Anzeige gegen

Heinrich Frank in Altenbach
wegen Sachbeschädigung

Die Erhebung der öffentlichen Klage hängt von der nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu entscheidenden Frage ab, wie die Wasserverteilung auf die Beteiligten vorgenommen ist und ob die Beschuldigten zur Selbsthilfe befugt waren. Zur Austragung dieser Frage im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstrafverfahren wird eine Frist bis 10.9.1948 bestimmt.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Verfahren eingestellt werden.

I.A.
gez. Dr. Mayer
Staatsanwalt



Ausgefertigt:

Keppler
T.S.

Staatsanwaltschaft
Heidelberg

An Herrn

Franz Stöckle

Mannheim

Friedrich Ebertstr. 19





-50.-DM. 5240 Pf. R44

Eingezahlt am

Absender Name, Wohnort,
Straße, Hausnummer, Gebäudeteil,
Stockwerk; bei Untermietern auch
Name des Vermieters

Gewilden-Verein

"die Patinsfreunde"

Ortsv. Wernheim

Gr. über 10:19

Buchst. (Rechnung, Kassenzeichen,
Buchungsnummer usw.):

1. Sept. 1948

Ausfertigung

Amtsgericht Heidelberg 22

W. Richter - H. L.

- 15

Anlage zum Protokoll

H/p In Sachen

14. Aug. 1948

vom 6. August 1948

Z 2 C 344/48

E 42/48

des Kraftfahrers Heinrich Frank in
Kohlhof, bei Altenbach,

gegen

den Touristenverein "Die Naturfreunde"
Ortsgruppe Mannheim E.V., vertr. dch. d.
Vorstand, dieser vertr. dch. d. Hansverwal-
ter Stückle in Kohlho f b/ Altenbach
- vertr. dch. RA. Dr. Heimerich u. Dr. Otto
wegen Unterlassung hier, Anordnung
einer sinatu. Verfügung.

B e s c h l u s s :

- I. Der Antrag auf einstweilige Verfügung wird als unbegründet zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Strafzoll wird auf 60 - 100 DM festgesetzt.

G r u n d e :

Herren

RA. Dr. Heimerich
u. Dr. Otto

Heidelberg

Am 16.7.48 erhob der Antragsteller Klage mit dem Antrag, den Antraggegner zu verurteilen, jegliche Störung oder Unterbindung der Wasserzulieferung in das Haushaltswasser des Antragstellers bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuidernahme festzusetzenden Geldstrafe zu unterlassen. Zugleich beantragte er eine einstweilige Verfügung des gleichen Inhalts, die zur Abwendung wesentlicher Nachteile, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen erforderlich sei. Zur Glaubhaftmachung legte er Verträge vom 30.11.23 und vom Jahre 1922 sowie Erklärungen des Verbandes der Körperschaften Heidelberg vom 16.7.48 und des Bürgermeisters in Altenbach vom 13.7.48 vor.

In der mündlichen Verhandlung vom 30.7.48 blieb die Klage verhüten.

Der Antragsgegner beantragte die kostenpflichtige Zurückweisung des Antrags auf einstwillige Verfügung und führte aus, dass die Befreiung des bestehenden Zustandes solange nicht möglich sei, als die in Reparatur befindliche Nidderpumpe nicht zur Verfügung stehe, weil die elektrische Pumpe beschädigt und den Anforderungen nicht gewachsen sei. Der Antragsteller selbst habe die Nasserversorgung dadurch gefährdet, dass er die auf einem anderen Grundstück befindliche Nassentnahmestelle zu der Brannenstube unterbrochen habe. Sobald dieser ordnungswidrige Zustand beseitigt sei und die instandgesetzte Nidderpumpe wieder zur Verfügung stehe, sei eine geregelte Nassversorgung wieder gewährleistet.

Im einzelnen wird wegen des Parteivorbringens auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und zur Glaubhaftmachung vorgelegter Urkunden Bezug genommen.

Der ASt. hat grundsätzlich ein Recht auf Versorgung des vor ihm befindlichen Anwesens mit Wasser. Er vermag jedoch diesen Anspruch solange nicht durchzusetzen, als die Nassversorgung aus einem von der AG. nicht zu vertretenden Umstand nicht möglich ist. Das ist der Fall, solange die Nidderpumpe nicht wieder eingesetzt werden kann, denn die elektrische Pumpe ist beschädigt und erfüllt den Anforderungen nicht im entferntesten. Der Wunsch des ASt., diese Pumpe täglich wenigstens mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde arbeiten zu lassen, schweift daran, dass dadurch nicht nur eine ungünstige Nassversorgung hervorgerbracht würde, sondern auch die Gefahr bestände, dass die Pumpe infolge der Beschädigung des Motorlagers heissläuft und schliesslich ganz unbrauchbar werden könnte. Das Verlangen des ASt. richtet sich daher auf eine Leistung des Ig., die ihm im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zugemutet werden kann. Der ASt. muss sich vielmehr noch gedulden, bis die Nidderpumpe wieder zur Verfügung steht, was nach den glaubhaften Versicherungen des Ig. in absehbarer Zeit der Fall sein wird. Es kann dies dem ASt. umso eher zugemutet werden, als der jetzige Zustand schon eine gewisse Zeit besteht, ohne dass der ASt. dagegen ernstere Schritte unternommen hat. Die Sache erscheint daher auch nicht so dringlich, dass es einer einstwilligen Verfügung bedarf.



Der Antrag war mit der Kostenfolge des § 91 ZPO zurückzuweisen.
gez: Dr. Altschüler

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Gesch. Stelle

Justizoberinspizierter
Hans-Joachim

Ww, 6.TK, 48

6. August 1948.

Ob 48

Br.O./S.
- 835 -

Herrn
Franz Stöckle
Mannheim
Friedrich Ebertstr. 19

Sehr geehrter Herr Stöckle!

Ich kann Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, daß das Amtsgericht Heidelberg den Antrag des Herrn Frank auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung abgelehnt hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

A

Rechtsanwalt.

~~NOV 21, 1968~~

D.C. 2.

- 88 -

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

2

5/6
Heidelberg , den 30.Juli 1948 .
Dr.O./M.
- 835 -

A k t e n n o t i z

Gerichtstermin in der Sache " Naturfreunde " .

Der Kläger trat persönlich auf und verteidigte seinen Standpunkt mit grösstem Eifer, Seine Darstellung , dass die Naturfreunde ihm als Schwerkriegsbeschädigten das Wasser durch einen auf ihrem Grundstück befindlichen, angeblich geheim-gehaltenen Hahn abgeschnitten haben und dass er in der Zwischenzeit bis zur Wiederherstellung der Hauptpumpe doch nicht einfach ohne Wasser gelassen werden könne , machte auf den Richter einen gewissen Eindruck . Seine eigene Handlungsweise suchte der Kläger dadurch abzuschwächen, dass er behauptete, er könne diesen Schaden in einer 1/4 Stunde wieder beheben . Der Richter versuchte einen Vergleich dahin zustande zu bringen , dass die elektrische Pumpe wenigstens eine halbe Stunde für die Anwohner laufen gelassen wird . Herr Stöckle weigerte sich aber mit der Begründung, der Motor halte dies nicht aus, er könne nur einmal in der Woche 1 - 2 Stunden laufen gelassen werden und schaffe dann pro Stunde einen Kubikmeter Wasser .

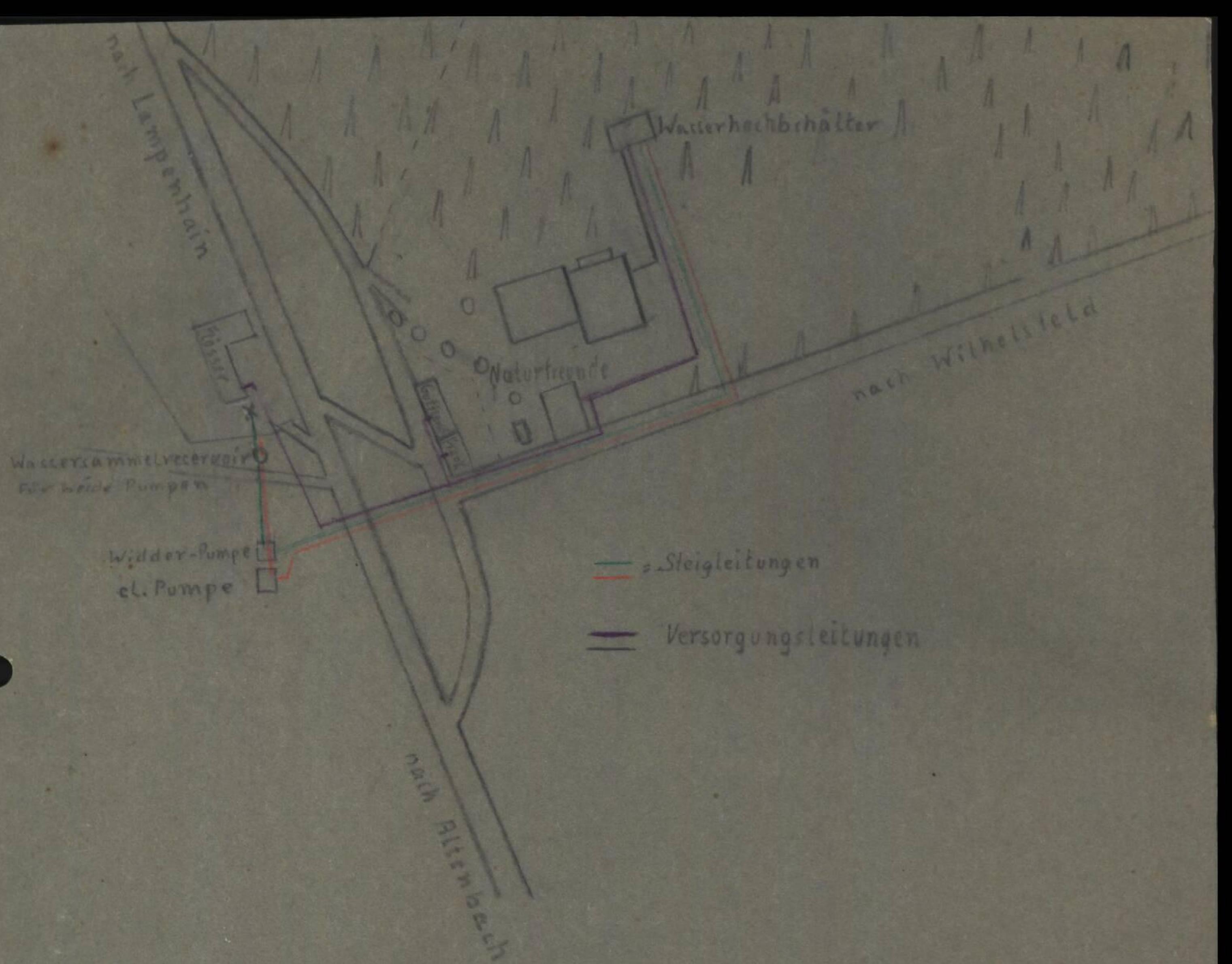
Da keine Einigung zustande kam, beraumte der Richter in der einstweiligen Verfügungssache Entscheidungstermin auf den 6. August 1948 an, während die Klage beruhen blieb.

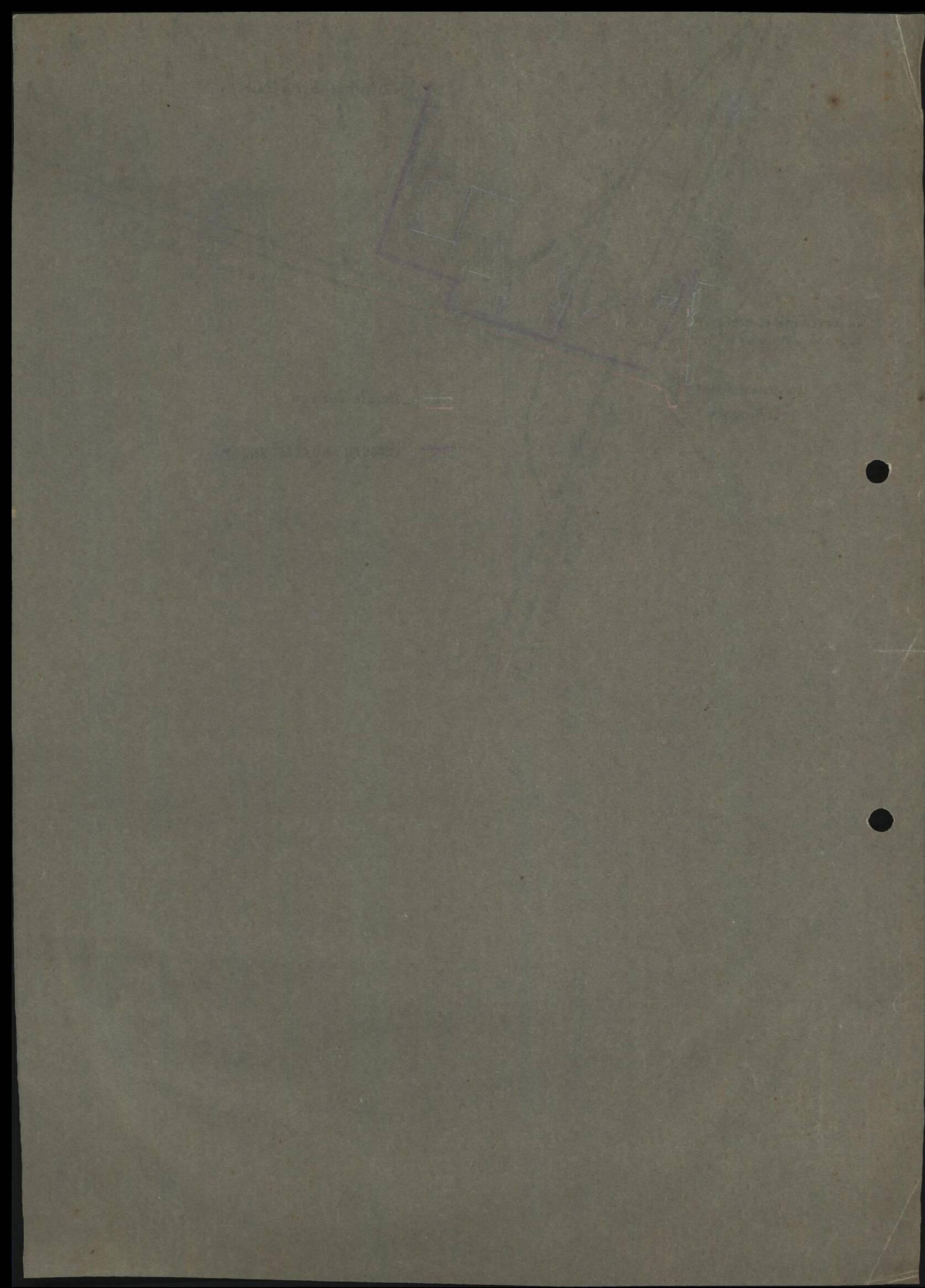
Nach dem Termin habe ich Herrn Stöckle zu verstehen gegeben, dass man mit der Erlassung der einstweiligen Verfügung rechnen müsse . Man kann ja von dem Richter kaum erwarten, dass ~~er anführt~~, dass der Elektromotor nun gerade dadurch, dass er während der drei Wochen bis zur Wiederherstellung der Widderpumpen täglich einmal oder wöchentlich einige Male eine halbe Stunde läuft, mehr beschädigt wird, wie wenn er einmal in der Woche zwei Stunden für die Naturfreunde laufen gelassen wird . Ich ^{se} habe zwar versucht, ein Sachverständigengutachten über die Frage zu beantragen, aber im einstweiligen Verfügungsverfahren werden

ja keine Beweise erhoben, und der Richter wies darauf hin,
dass dies Sache des Hauptprozesses sei. Ich habe Herrn
Stöckle den Vorschlag gemacht, dass er von dem Zeitgewinn,
den wir durch die Anberaumung des Entscheidungstermins auf
den 6. August 1948 erzielt haben, dadurch Gebrauch macht,
dass er sich in der Zwischenzeit bemüht, die für die In-
standsetzung der Widderpumpe erforderlichen Teile zu be-
schaffen.

Herrn Dr. Heimerich zur gefl. Kenntnisnahme.

Wiedervorlage am 5. August 1948.





B. V, 6. 8. 49

27.Juli 1948 .

Kreis Berlin

ab 37
Dr. O./M.
- 835 -

An den

Touristenverein
" Die Naturfreunde "
zu Hd. von Herrn Hausverwalter Stöckle
Kohlhof bei Altenbach .

Sehr geehrter Herr Stöckle !

In Sachen Frank dürfte Ihnen mittlerweile Abschrift unseres Schriftsatzes vom 22.Juli 1948 zugegangen sein . Der Termin von Freitag, 30.Juli 1948 , 10 Uhr vorm. wird von dem Unterzeichneten wahrgenommen . Es erscheint uns zweckdienlich, wenn Sie vor dem Termin nochmals nach vorheriger telefonischer Vereinbarung die Angelegenheit mit uns besprechen und nach Möglichkeit eine von Ihnen gefertigte Skizze über die Verhältnisse auf dem betreffenden Grundstück mitbringen würden .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

OJ
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1920-1921
Montgomery County
Minnesota State Auditor
Montgomery County Auditor
Montgomery County Sheriff
Montgomery County Treasurer
Montgomery County Clerk
Montgomery County Auditor
Montgomery County Sheriff
Montgomery County Treasurer
Montgomery County Clerk

• [Feedback](#) • [Report a bug](#) • [Get help](#)

2000 vindt de Lagenberg deel

28

Der Dr. in öffentlichen Diensten
Dr. Hans H. C. Hesse
Poststraße 19
(1-2) Heidelberg
Neuenheimer Landstr.

Verteiler:
3 x Gericht
1 x Mandant
1 x Akt

22. Juli 1948

- 138 -

An das
Amtsgericht Heidelberg
-Zivilkammer 2-
Geschäftsstelle

Heidelberg

Dr. H. HZ

"Schwarzkopf"

reflex
fotosp X &
Institut X I
X X I

die Zuleitungen zu den vier obengenannten Anwesen.

Die Kosten der Hauptanlage hat der Touristenverein "Die Naturfreunde" getragen. Auch die Hauszuleitungen hat der Touristenverein anlegen lassen. Er hat dabei seine eigenen Kosten getragen; auch der Hauseigentümer Gutfleisch hat die auf ihn entfallenden Kosten getragen, während die beiden anderen Hauseigentümer für die auf sie entfallenden Zuleitungskosten entweder gar nicht oder nur ungenügend aufgekommen sind. Diese Wasserleitung hat für den normalen Wasserbedarf der vier Anwesen gerade genügt. Für den Spitzenbedarf, der insbesondere in den Ferienmonaten und an Feiertagen durch den Betrieb des Wander- und Ferienheims des Touristenvereins hervorgerufen wurde, hat sie aber nicht ausgereicht. Darum haben sich die Naturfreunde im Jahre 1928 entschlossen - wieder mit Zustimmung der Gemeinde - eine gesonderte neue Wasserversorgung auf dem gemeindlichen Grundstück zu errichten unter Einbau einer elektrischen Pumpe und einer Steigleitung zu dem Hochreservoir, das oben im Walde auf eigenem Gelände der Naturfreunde liegt. Durch die neue elektrische Pumpe war die Wasserversorgung des Naturfreundevereins dann auf lange Zeit auch in der Spur voll gesichert.

Der von der Gegenpartei vorliegende Vertrag vom 30. November 1928 betrifft in seinem § 1 die Quelle, aus der das Wasser entnommen und in den Hochbehälter hinauf gepumpt wird. Diese Quelle befindet sich auf dem Grundstück des Flösser. Flösser hat

sich verpflichtet, diese Quelle zur Verfügung zu stellen. Dagegen hat sich der Touristenverein "Die Naturfreunde" in § 2 des genannten Vertrages verpflichtet, die in § 1 erwähnte Entnahmestelle nebst einer neuen Zuleitung herzustellen und zu unterhalten. Dies ist auch bis zum Jahr 1933 geschehen.

Im Jahre 1933 wurde der Touristenverein "Die Naturfreunde" aufgelöst und aus seinem Grundstück entfernt. Das Anwesen diente verschiedenen NS-Organisationen. Im Jahre 1938 wurde das Anwesen vom Postsportverein Heidelberg gekauft. Seit 1943 war das Mannheimer Schiffer-Kinderheim Mieter des Hauses. Erst am 24. Dezember 1947 hat das Schiffer-Kinderheim das Haus verlassen. Das Haus wurde dann bis zur Durchführung des Rückerstattungsverfahrens durch den eingesetzten Treuhänder wieder dem Touristenverein "Die Naturfreunde" übergeben. Der Touristenverein verfügt also seit Anfang 1948 wieder über das Haus. Bei der Wiederinanspruchnahme des Hauses hat der Touristenverein sofort festgestellt, daß hinsichtlich der Wasserversorgung beide Pumpenanlagen, die Widderpumpe und die elektrische Pumpe, schwer beschädigt waren. Die Widderpumpe hat überhaupt nicht mehr funktioniert. Die elektrische Pumpe hat nur behelfsmäßig zur Wasserversorgung des Naturfreunde-Hauses beigetragen. Im übrigen mußte das Wasser aus der Entnahmestelle auf dem Flösserschen Grundstück in Eimern herbeigeschafft werden. Der Touristenverein ist dann sofort daran gegangen, die Wasserversorgungsanlage wieder instandzusetzen. Da sich keine Firma bereiterklärte, die Arbeiten sofort zu

übernehmen, haben die Mitglieder des Vereins selbst
die Hand angelegt und haben die beiden Pumpen abgebaut
und zur Reparatur nach Mannheim gebracht. Dort wurde
zunächst die elektrische Pumpe wieder notdürftig in-
standgesetzt, wobei festgestellt wurde, daß der Motor
einer Generalüberholung bedarf. Die elektrische Pumpe
wurde dann mit dem unzulänglich arbeitenden Motor wieder
eingebaut und sichert eine behelfsmäßige Wasserversorgung
des Naturfreundehauses. Die Widderpumpe ist in Mannheim
noch in Reparatur und wird demnächst wieder eingebaut
werden. Dann werden alle Kohlhofbewohner wieder Wasser
haben.

Der Touristenverein "Die Naturfreunde" hat also
alles getan, um eine völlig heruntergewirtschaftete und
versagende Wasserversorgung wieder in Ordnung zu bringen.

2) Das Verhalten des Klägers.

Der Kläger hatte sich bis jetzt noch niemals be-
schwerdeführend an den Vorstand des Touristenvereins
"Die Naturfreunde" gewandt. Seit Oktober 1947, also zu
einem Zeitpunkt, als der Beklagte noch gar nicht über
sein Haus und die Wasserversorgungsanlagen eine Verfügung
hatte, war die Wasserversorgung des Hauses des Klägers
Frank schon gestört. Das geht u.a. auch aus einem Schrei-
ben hervor, das die Leitung des Schiffer-Kinderheims
am 1. November 1947 an den Treuhänder Stöckle in Mannheim,
Friedrich Ebertstraße 19, gerichtet hat, in dem es fol-
gendermaßen heißt:

"Nun bitte ich um ein umgehendes Schreiben von Ihnen an Bauer Adam Flösser. Dieser entnimmt das Wasser direkt aus dem ~~1929W32~~ zemauerten Brunnen (unmittelbar neben seiner Einfriedigung), welcher Gemeindeeigentum ist und auf der Gemeinde diese liegt. Da dieses Wasser zur Pumpenanlage kommt, so verschmutzt er dadurch das Trinkwasser und schwört eine Verseuchung des Kohlhofes heran. Wenn hier Typhus ausbricht, werden unser aller Pläne zunichte."

"Der neueste Entschluß Flössers besteht darin, daß er am Montag das Wasser abgraben will und den Kohlhof nur das Wasser geben wird, was er übrig behält."

Der hier genannte Flösser ist der Schwiegervater des Klägers Frank.

Seit die Wasserförderungsanlage beschädigt ist, müssen alle Beteiligten ihren Hauptwasserbedarf in Eimern holen. Die vom Touristenverein "Die Naturfreunde" eingeleiteten, teilweise schon durchgeführten Maßnahmen sollten dazu dienen, diesen Zustand zu beseitigen und die Wasserversorgungsanlage für alle Beteiligten wieder ganz in Ordnung zu bringen.

Der Kläger Frank hat nun aber bevor er seine Klage vom 16.Juli 1948 einreichte, ganz eigenmächtig und ohne jede Verständigung des Touristenvereins "Die Naturfreunde" die Zuleitungen der auf dem Flösserschen Grundstück befindlichen Wasserentnahmestelle zu der Brunnenstube unterbrochen und hat die im Jahre 1938 gebaute Zuleitung von der Quelle zur Brunnenstube, die auf gemeindeeigenem Boden liegt, ebenfalls unterbrochen und hat das Wasser in die Wiese geleitet. Der

Kläger hat dabei in Gemeinschaft mit seiner Schwiegermutter Flösser und deren Söhnen sowie seiner Untermieter gehandelt.
gewesen.

Insgesamt sind 8 Personen an diesem Sabotageakt beteiligt.

Durch diese Gewalttat ist die ganze Wasserversorgung auf das grösste gefährdet, insbesondere auch die Pumpenstube, die in unmittelbarer Nähe des jetzt in die Wiese fliessenden Wassers liegt. Eine geordnete Wasserversorgung der Kohlhofgebäude ist jetzt überhaupt unmöglich geworden.

Wegen der von Frank vorgenommenen Sachbeschädigung wurde von dem Touristenverein bereits am 11.7.1948 bei dem Landespolizeiposten Wilhelmsfeld Strafanzeige erstattet.

Als Zeugen für diese Vorfälle werden benannt

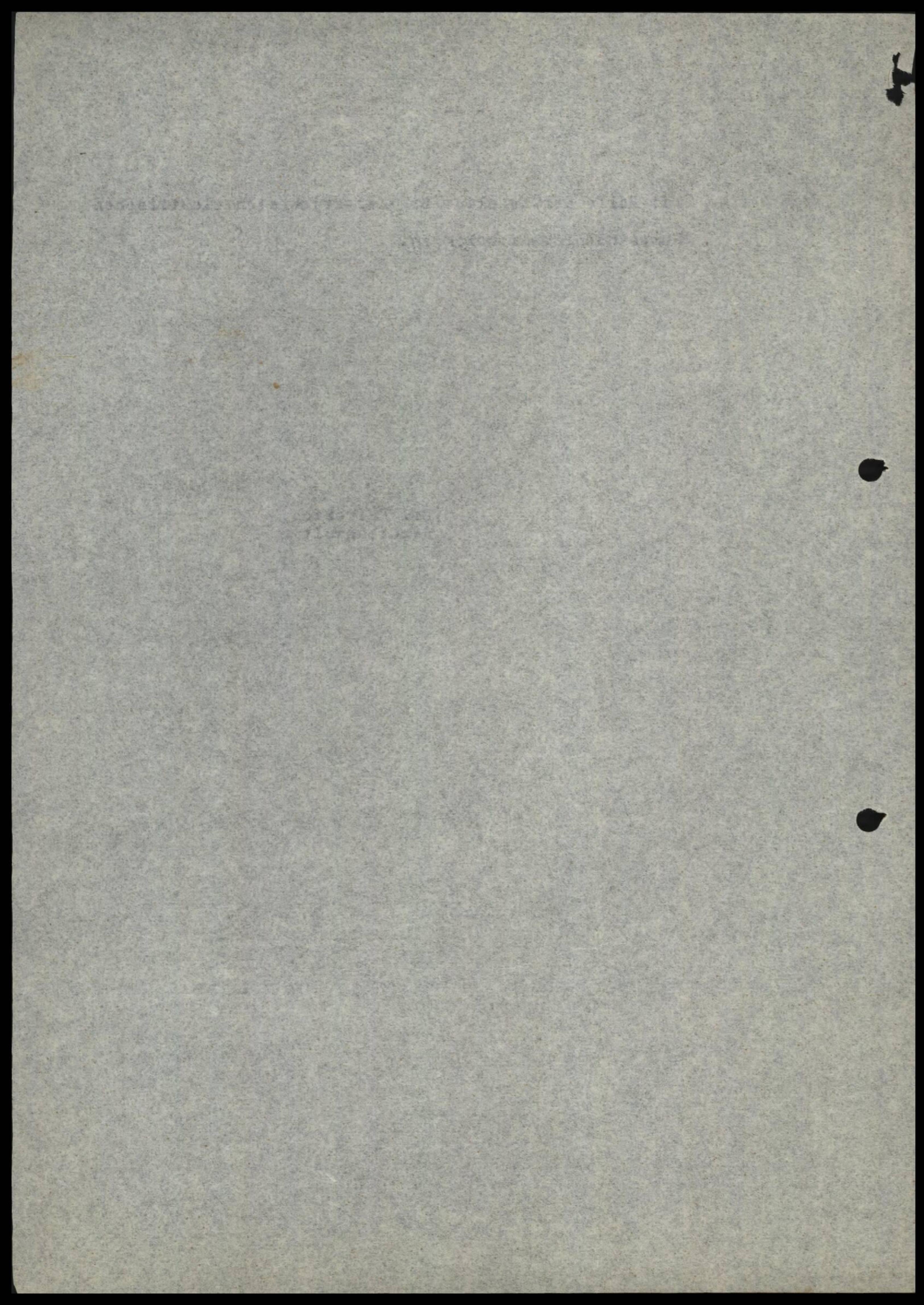
- 1.) der stellvertretende Bürgermeister Sauer in Altenbach bei Schriesheim,
- 2) Frau Wiesner in Kohlhof bei Altenbach,
- 3) Herr Wilhelm Haaf in Kohlhof bei Altenbach,
- 4) Peter Gutfleisch in Kohlhof bei Altenbach.

Es wird beantragt, die Klage und den Antrag auf einstweilige Verfügung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Widerklage und eigener Antrag des Touristenvereins auf einstweilige Verfügung bleibt vorbehalten, da die rascheste Herstellung geordneter Wasserverhältnisse vor allem auch im Interesse des Touristenvereins liegt, der mit der Belegung seines Heimes durch Mannheimer Kinder am 1. August beginnt. Bis dahin müssen die Wasserverhältnisse wieder geordnet sein. Infolge der Ableitung der Quelle durch den Kläger kann jetzt auch das Haus des Touristenvereins "Die Naturfreunde" Wasser

mit Hilfe der behelfsmäßig hergerichteten elektrischen
Pumpe nicht mehr bekommen.

(Dr. Heuerich)
Rechtsanwalt



Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dr. Heinz G. C. Otto, Rechtsanwalt, Heidelberg,
Neuenheimerlandstraße Nr. 4

wird hiermit in Sachen Frank gegen Touristenverein "Die Naturfreunde" e.V.

gegen

wegen

Unterlassung

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 22. Juli 1948

Franz Störke

Biology 9

probabilistic mechanism and deterministic mechanism. In the probabilistic mechanism, it is assumed that the outcome of the process is determined by chance.

In contrast, in the deterministic mechanism, it is assumed that the outcome of the process is determined by a fixed rule or law.

The probabilistic mechanism is often used to describe random processes, such as the movement of particles in a gas or the fluctuation of stock prices.

The deterministic mechanism is often used to describe regular processes, such as the motion of planets around the sun or the flow of water in a river.

The two mechanisms are not mutually exclusive, and they can often be combined to provide a more complete description of a system.

For example, in the study of quantum mechanics, both probabilistic and deterministic mechanisms are used to describe the behavior of particles at the atomic level.

In conclusion, the probabilistic and deterministic mechanisms are two different ways of thinking about the world around us, and they can both be useful in understanding the behavior of systems.

It is important to remember that these mechanisms are not absolute, and they are subject to change as our understanding of the world evolves.

For example, in the past, it was believed that the Earth was the center of the universe, but this belief was later replaced by the heliocentric model, which states that the Sun is the center of the solar system.

Similarly, it was once believed that matter was composed of atoms, but this belief was later replaced by the theory of relativity, which states that matter is composed of particles called quarks.

These examples illustrate how our understanding of the world can change over time, and how different mechanisms can be used to describe the same phenomenon.

In summary, the probabilistic and deterministic mechanisms are two different ways of thinking about the world around us, and they can both be useful in understanding the behavior of systems.

It is important to remember that these mechanisms are not absolute, and they are subject to change as our understanding of the world evolves.

For example, in the past, it was believed that the Earth was the center of the universe, but this belief was later replaced by the heliocentric model, which states that the Sun is the center of the solar system.

Similarly, it was once believed that matter was composed of atoms, but this belief was later replaced by the theory of relativity, which states that matter is composed of particles called quarks.

These examples illustrate how our understanding of the world can change over time, and how different mechanisms can be used to describe the same phenomenon.

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Heidelberg, den

17. Juli 1948

Vorladung

Aktenzeichen: 2 2

In Sachen

C 344/48

Frank

gegen Naturfreunde

Es wird gebeten, auf allen Zu-
schriften an das Gericht das vor-
stehende Aktenzeichen anzugeben.

wegen - Forderung - Unterlassung

- Gegen den ergangenen Zahlungsbefehl ist vom Beklagten Widerspruch erhoben worden. -

An die Naturfreunde - Gegen die Entscheidung des Gemeindegerichts ist Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg eingelebt worden. -

z. H. Herrn
Stöckle - Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der dem Beklagten eine Abschrift gleichzeitig zugeht. -

Kohlhof

Sie werden daher zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf

Freitag, den 30. Juli 1948, 10 Uhr

vor das Amtsgericht - hier - Seminarstr. 3

Ministerium

Sitzungssaal III

ZP. 9ab

Vorladung der Parteien zur ersten mündlichen Verhandlung ohne Güteverfahren.

Falls eine Partei neue Tatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben will, die zur Vorbereitung der Verhandlung dienen können, soll sie dies umgehend dem Gericht schriftlich mitteilen ~~oder bei dem Amtsgericht zu Protokoll in der Geschäftsstelle erklären.~~ An den **Beklagten** ergeht außerdem die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptung des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen.

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je eine **weitere** Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Ihr Erscheinen im Termin wird jedoch durch eine solche Mitteilung **nicht** entbehrlich.

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene **volljährige** Person vertreten lassen, kann auf Antrag Ihres Gegners **Versäumnisurteil** gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Mitteilungen **unberücksichtigt** bleiben.



P. Bräuer
Justizoberinspektor

in doppelter Fertigung

Abschrift

Amtsgericht Heidelberg
Zivilabteilung 2
Geschäftsstelle

Heidelberg, den 16. Juli 1948.

Vor

Jn Sachen

Justizoberinspektor Knauer.

des Kraftfahrers Heinrich Frank in Kohlhof bei Altenbach, Klägers, gegen den Touristenverein "Die Naturfreunde" Ortsgruppe Mannheim E.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Hausverwalter Stöckle in Kohlhof bei Altenbach, Bekl., wegen Unterlassung,

erklärt der Kraftfahrer Heinrich Frank von Kohlhof Gemeinde Altenbach zu Niederschrift:

Ich erhebe Klage, beantrage Terminbestimmung und Erlassung folgenden

Urteils:

- 1.) Der Beklagte wird verurteilt, jegliche Störung oder Unterbindung der Wasserzuleitung in das Hausanwesen des Klägers Kohlhof Nr. 2 Gemeinde Altenbach zu unterlassen, bei Vermeiden einer vom Vollstreckungsgericht für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsstrafe ein Geld unbegrenzter Höhe.
- 2.) Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Über das Streitverhältnis und die Beweismittel gebe ich an:

Die Wasserversorgung meines Hausanwesens Kohlhof Nr. 2 Gemeinde Altenbach gründet sich auf einen Vertrag vom 30.11. 1928, beurkundet vom Landratsamt Heidelberg, den ich in beglaubigter Abschrift zu den Akten übergebe und um dessen spätere Rückgabe ich bitte. Ferner gründet sich der Wasserbezug auf einen Vertrag zwischen dem Beklagten und den Eigentümern der Hausanwesen Kohlhof Nr. 1 Peter Gutfleisch als Rechtsnachfolger seiner verstorbenen Vaters Johann Gutfleisch, Hausanwesen Kohlhof Nr. 2 der Kläger Hch. Frank als Rechtsnachfolger des verstorbenen Josef Herborn und Hausanwesen Kohlhof Nr. 3 Adam Flösser, dessen Datum ich nicht angeben kann, von welchem ich einen Durchschlag ebenfalls zu den Akten übergebe, mit der Bitte um spätere Rückgabe.

Ich übernahm das Hausanwesen Kohlhof Nr. 2 im Jahre 1942 im Wege des Kaufes. Seit dem Monat August 1945 bin ich aus Kriegsgefangenschaft zu meiner Familie zurückgekehrt, welche aus vier Personen besteht, meine Ehefrau und ich sowie zwei Kinder im Alter von 5 Jahren und von 10 Monaten.

Vor ca. 10 bis 12 Wochen hat der Beklagte in seinem Naturfreundhaus, wo sich der Abstellhahn der Wasserzuleitung zu meinem Anwesen befindet, zugeschraubt und verweigert trotz eindringlichster Vorstellungen das Wiederaufdrehen des Wasserabstellhahns. Die Gemeindeverwaltung Altenbach, das Landratsamt Heidelberg, die Wasser- und Straßenbauinspektion Heidelberg und der Verband der Körperbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen Heidelberg haben sich seither erfolglos gegen das unsoziale Verhalten des beklagten Vereins bemüht, alles vergeblich. Meine Ehefrau muss nun schon seit Wochen das Wasser aus erheblicher Entfernung beischleppen, was auf die Dauer untragbar geworden ist. Der Hausverwalter Stöckle stellt willkürlich die Behauptung auf, das Pumpwerk erschaffe den Wasser-

verbrauch nicht, obwohl genügend Wasser vorhanden ist, wovon ich mich durch wiederholte Nachschau im Wasserreservoir überzeugt habe.

Zahlung von Wassergeld bzw. Wasserzins wurde angeboten. Der beklagte Verein hat sich darauf nicht erklärt und beharrt in seinem unsozialen Verhalten, trotzdem Wasser die Fülle in diesem nassen Sommer vorhanden ist.

Es bleibt daher nur noch der Klageweg übrig.

Zur Abwendung wesentlicher Nachteile, insbesondere aus hygienischen Gründen, beantrage ich gemäss § 940 ZPO, wegen Dringlichkeit ohne zuvorige mündliche Verhandlung die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach Massgabe des Klagantrages zur Regelung des einstweiligen Zustandes in bezug auf das bestehende streitige Rechtsverhältnis und zur Sicherung des Rechtsfriedens.

Die Richtigkeit und Wahrheit der von mir gemachten tatsächlichen Angaben versichere ich hiermit an Eidesstatt.

Die strafrechtlichen Folgen einer diesbezüglichen Pflichtenverletzung sind mir bekannt.

Den Streitwert gebe ich auf 60 bis 100 DM.- an.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Ich bescheinige den Empfang einer Abschrift der Klage.
gez. Heinrich Frank.

Der Urkundsbeamte :

gez. Knauer.

Justizoberinspektor.

Amtsgericht 22

C 344/ 48

Heidelberg, den 17. Juli 1948

Auf richterliche Anordnung erhalten Sie
des Antrags auf Anordnung
Doppelschrift der einstweiligen Verfügung zur
Stellungnahme binnen 4 Tagen.



Frank
Justizoberinspektor

An den Touristenverein
z.H. Herrn Stöckle
Kohlhof b/ Altenbach

Abschrift

: Soie teilnehmenden Institutionen sind:
nur besteht in Kohlhof, bei Altenbach, den 30. November 28
Geschehen

vor
dem Landrat Geheimer Regierungsrat Dr. Kiefer,
dem Vorstand des Kulturbauamts Baurat Honikel
und Referendar Hildebrand.

Es fand heute an Ort und Stelle in Anwesenheit
des Gemeinrats Altenbach und der 4 Grundstücksbesitzer des
Kohlhofs (Adam Flösser, Michael Gutfleisch, Joseph Herborn,
Alfons Einert Hausverwalter der Naturfreunde) eine eingehende
Verhandlung über die Wasserversorgung statt.

Als Ergebnis schlossen die unterzeichneten Parteien
nachstehenden Vertrag:

§ 1.

Adam Flösser verpflichtet sich:

1. Die Entnahme von Wasser an seiner jetzigen Zapfstelle zu gestatten und dessen Weiterleitung über sein Grundstück einer neuen auf dem nebenliegenden Gemeindeeigentum zu errichtenden Entnahmestelle zu dulden.
2. Die Inanspruchnahme seines Grundstückes für die Herstellung und Unterhaltung dieser Anlagen zu gestatten.
3. Seine Zapfstelle und die Quellfassung in ordnungsmässigem Zustand zu erhalten und so zu benützen, dass unnütze Wasserverluste vermieden werden.
4. In Notfällen jeden Bewohner des Kahlhofes zur Benutzung auch seiner Zapfstelle zuzulassen.
5. Die Verpflichtung zu 1-4 als Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Grundstücke der Josef Herborn, Ehefrau, des Michael Gutfleisch und des Vereins der Naturfreunde e.V. Mannheim zu Lasten seines Grundstückes ins Grundbuch eintragen zu lassen und die zur Herbeiführung dieser Eintragung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 2

Der Verein der Naturfreunde Mannheim e.V. verpflichtet sich zur Herstellung (bis längstens 1.VI.1929) und Unterhaltung der neuen Zuleitung und Entnahmestelle.

Die Gemeinde Altenbach verpflichtet sich :

1. Einen Zuschuss zu den Herstellungskosten im Betrag von 30 Mark an den Verein der Naturfreunde e.V. Mannheim zu zahlen
2. Die ordnungsmässige Errichtung, Unterhaltung und Benützung der neuen Anlage auf ihrem, dem Flösser'schen Anwesen benachbarten Grundstück zu dulden.

§ 4

Die neuerrichtete Entnahmestelle wird dem ordnungsmässigen öffentlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Zur ordnungsmässigen Benutzung sind insbesonders die Einwohner des Kohlhofs und des Orts Altenbach berechtigt.

Etwa bestehende weitergehende Nutzungsrechte der unterzeichneten Nachbarnan der Flösser'schen Entnahmestelle gelten hiermit als abgegolten.

§ 5

Die Urschrift des Vertrages wird zu den Akten des Bezirksamts Heidelberg, Wasserversorgung auf dem Kohlhof bei Altenbach betr., genommen.

Jeder der Vertragschliessenden erhält eine beglaubigte Abschrift des Vertrages.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Leop. gez. Adam Flösser,

" Joseph Herborn,

" Michael Gutfleisch,

" Alfons Einert (Vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes)

" Schmitt, Bürgermeister,

" Jakob, Gemeinderat

" Schmitt, Gemeinderat

Zur Beglaubigung :

gez. Dr. Kiefer,

" Honikel, Reg. Baurat,

" Heinz Hildebrandt, Referendar.

Touristen-Verein
„Die Naturfreunde“
Ortsgr. Mannheim
HAUSVERWALTUNG

Mannheim, den 21. Juli 1948

An das Amtsgericht
Zivilabteilung 2
Geschäftsstelle
Heidelberg

A.Z. Z 2 C 344/48

Betr. Klage des Kraftfahrers Heinrich Frank
gegen Touristen Verein "Die Naturfreunde" Ortsgr. Mannheim

Auf dem Kohlhof bei Altenbach wurde 1922 von dem Touristen Verein "Die Naturfreunde" zur Versorgung des Wander und Ferienheimes eine Wasserpumpenanlage mit automatischer Widderpumpe errichtet. Die Anlage befindet sich auf einem gemeindeeigenem Grundstück. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die drei Nachbarhäuser an diese Anlage angeschlossen. Als Reserve und für Höchstverbrauchstage in der Ferienzeit wurde 1928 noch eine ~~ZWEI~~ el. Pumpe gesetzt mit einer Förderleistung von 1 cbm in der Stunde. Bis zum Verbot des Vereins 1935 wurde die Anlage von uns gepflegt und in Ordnung gehalten. In der Zeit der Beschlagnahme unseres Hauses wurde von den Benützern nichts getan zum Erhalt der Anlage es wurde nur alles heruntergewirtschaftet. Bei der Uebernahme im Januar 1948 mussten wir feststellen, dass beide Pumpenanlagen für die Versorgung unbrauchbar waren. Seit Herbst 1947 konnte das Heim, in dem bis 24.12.47 das Schifferkinderheim untergebracht war, nur behelfsmässig mit Wasser versorgt werden. Alle übrigen Bewohner des Kohlhofes mussten das Wasser an der Quelle unweit ihrer Häuser holen. Seit Uebernahme unseres Hauses sind wir bestrebt so schnell wie möglich die Anlage zu überholen, was durch die Schwierigkeit in der Ersatzteilbeschaffung bis jetzt noch nicht möglich war. Zu Pfingsten konnten wir nach der Instandsetzung der el. Pumpe eine behelfsmässige Wasserversorgung unseres Hauses erreichen. Die Widderanlage musste von uns im Pumpenschacht erst ausgebuddelt werden um demontiert werden zu können. Dass durch die Einwirkung von Sand und Wasser sämtliche Lager und Ventile erneuert werden müssen ist eine Selbstverständlichkeit.

Tatsache ist, dass Frank sich wegen der Versorgung seines Hauses bis heute weder an mich noch an ein anderes Vorstandsmitglied des

Vereins gewendet hat, obwohl ihm unsere Anschrift bekannt ist und ich jede Woche von samstags 15 Uhr bis sonntags gegen 17 Uhr auf dem Kohlhof anwesend bin. Frau Frank fragte mich am Pfingstsamstag ob die Pumpe jetzt geht, worauf ich ihr sagte die el. Pumpe ist repariert aber der Motor muss neu gelagert werden, dieses kann aber erst nach Instandsetzung des Widders erfolgen. In der Woche vom 13. bis 20. Juni hat sich Frank an einen Feriengast unseres Hauses gewendet und wurde von diesem an mich verwiesen. Am 4.7.48 kam der stellvertr. Bürgermeister Sauer von Altenbach um mit uns die Wasserangelegenheit zu besprechen. Wir zeigten ihm die in reparaturbeindliche Pumpe und sagten, dass die el. Anlage auch nur behelfsmässig geht, wir aber das grösste Interesse haben so schnell wie möglich die Anlage in Ordnung zu bringen. Nach ca. einer Stunde kam Herr Sauer wieder und brachte uns von Frank die Drohung, dass wenn Frank kein Wasser bekommt, etwas geschieht. Am Samstag den 10.7.48 mussten wir feststellen, dass die Zuleitung, von der von uns gefasste[n] Quelle, zu unserer Brunnenstube unterbrochen und die Brunnenstube leer gepumpt war. Wir meldeten den Vorfall bei dem Bürgermeisteramt Altenbach und verlangten, dass Frank die Auflage gemacht bekommt, die Anlage sofort wieder herzustellen. Wegen bandenmässiger Sachbeschädigung einer gemeinnützigen Anlage wurde am 11.7.48 bei dem Landespolizeiposten in Wilhelmsfeld Strafanzeige erstattet.

Ich erhebe gegen die Erlassung einer einstweiligen Verfügung Einspruch.

Im Interesse der Gemeinnützigkeit des Wander und Ferienheimes und Abwendung von noch grösseren Schäden beantrage ich die Erlassung einer einstweiligen Verfügung auf Wiederherstellung unserer, von Frank zerstörten Anlage, ohne vorherige mündliche Verhandlung.

Franz Frank
MANNEIM
Friedrich-Ebert-Str. 19

Abschrift

Mannheim, JUNI im Juni 1925

Herrn

Gutfleisch

Kohlhof bei Altenbach

Der Touristen Verein "Die Naturfreunde" Ortsgruppe Mannheim,
wendet sich durch ihren Haukskassier an Sie, für Benützung unserer
Wasserleitung, zur Deckung der Unkosten, genannter Anlage, den
Betrag von 3 000 M. in Worten

----- Dreitausend Mark -----
zu erheben.

Wir erkennen darin eine gerechte Forderung, die auch Sie billigen
und den Betrag als sehr niedrig bemessen, gelten lassen werden.

Es zeichnet

hochachtend

Touristenverein "Die Naturfreunde"

Der Pauskassier

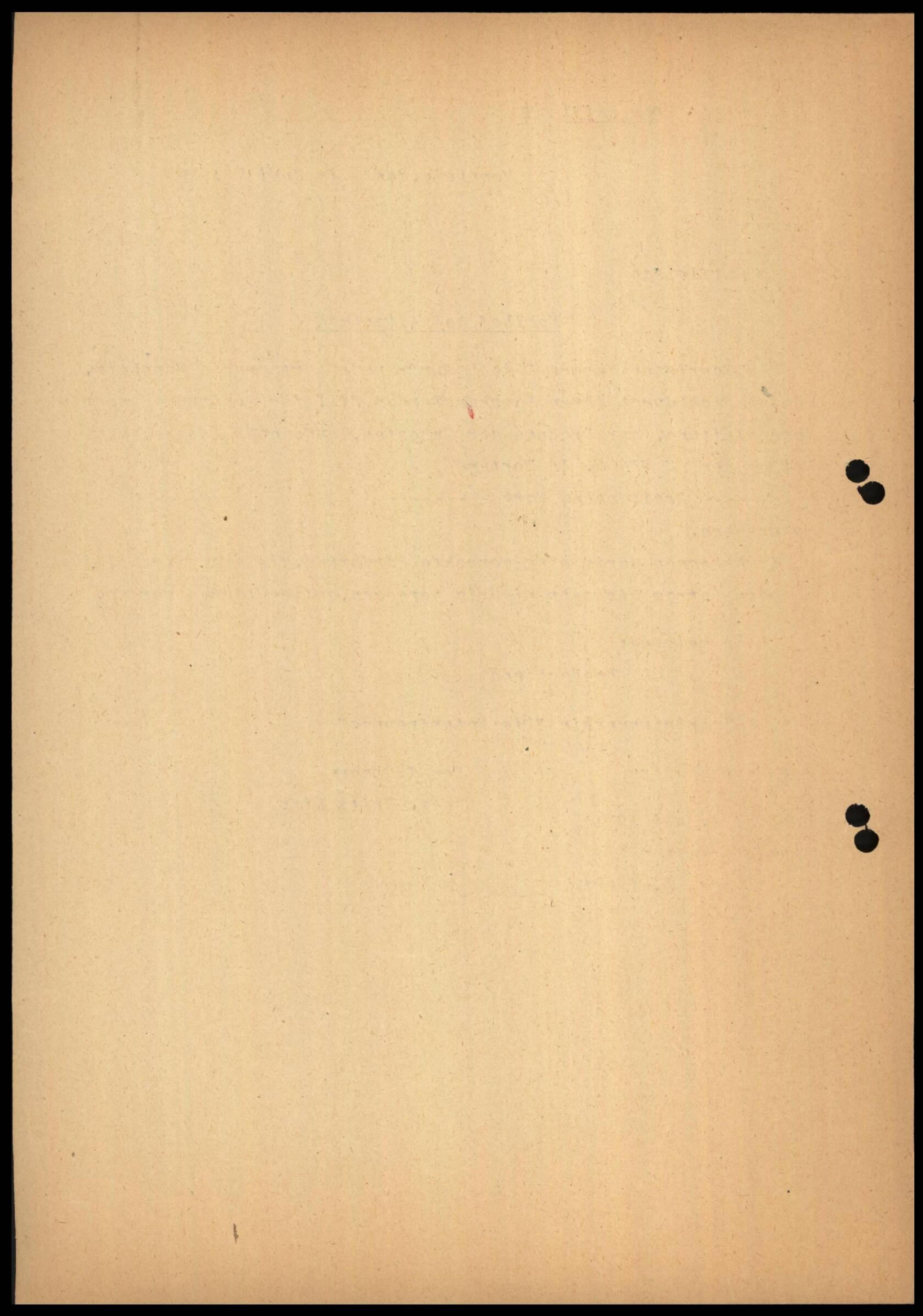
Der I. Obmann

Kohlhof 1. Juli 1925

gez. Fritz Ripp

Betrag erhalten

gez. A. Einert



Abschrift

Badisches Bezirksamt.

Heidelberg, den 10. Dezember 1928
1928

Abt. I.

Wasserversorgung auf dem Kohlhof
bei Altenbach.

Ihre Erklärung vom 7. Dezember 1928 ist uns durch Vermittlung des Bürgermeisteramts Altenbach zugegangen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass derselben rechtliche Bedeutung nicht zukommt und dass Sie an den Vertrag vom 30. 11. 1928, den Sie persönlich mitunterzeichneten, gebunden sind.

gez. Dr. Kiefer

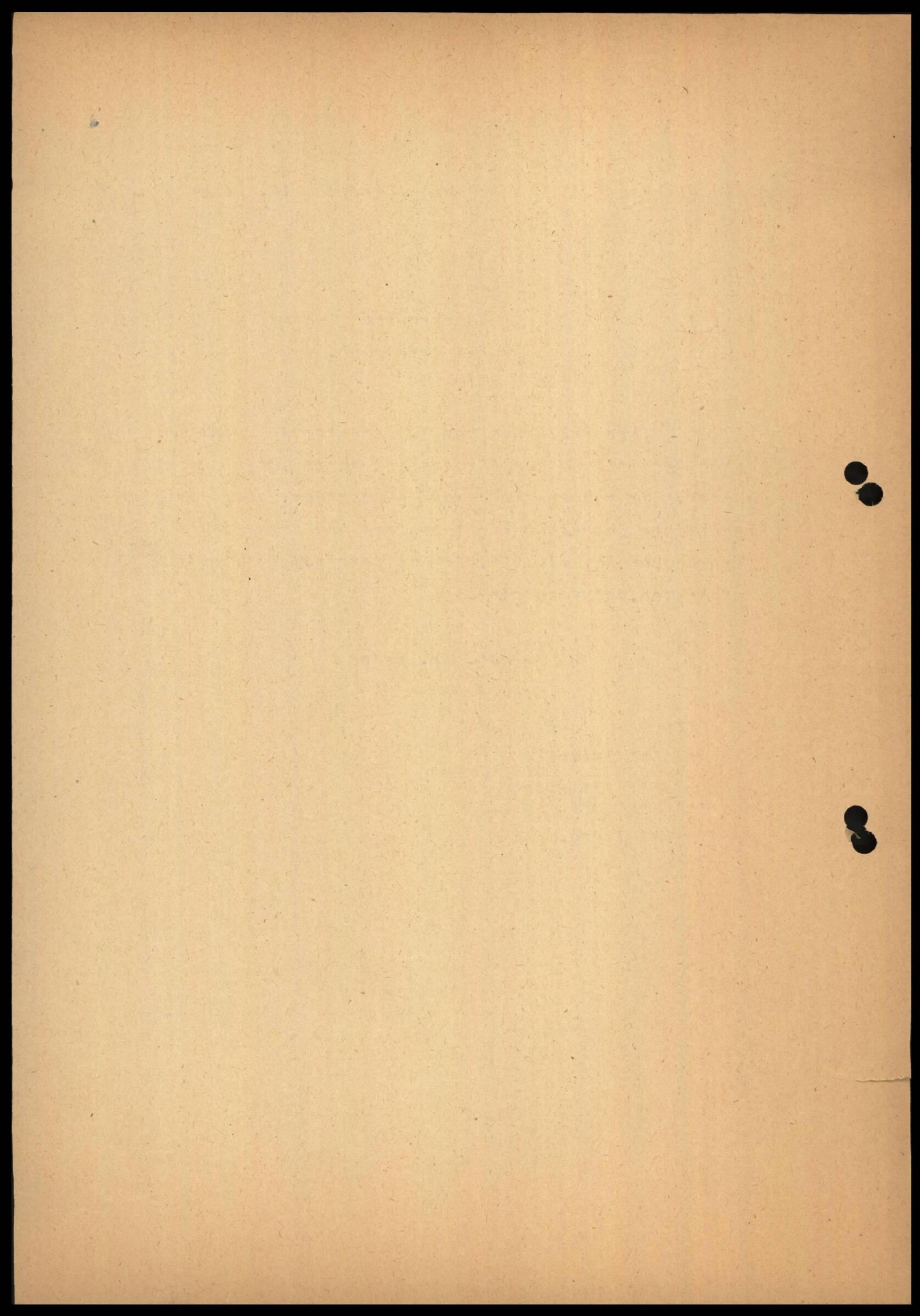
An Herrn

Michael Gutfleisch

Kohlhof bei Altenbach

=====

Bezirk Heidelberg.



Schiffer-Kinderheim

in Mannheim

Schiffer-Kinderheim
z. Zt. Kohlhof, Post Wilhelmsfeld
Bez. Heidelberg
Fernruf 250 über Schriesheim

Neckarvorlandstraße 21-22

Fernruf 23919

Bankkonto: Deutsche Bank, Filiale Mannheim

Postscheckkonto: Ludwigshafen a. Rh. Nr. 5323

Wilhelmsfeld

Mannheim, den 1. Nov.

1947

Sehr geehrter Herrn

Treuhänder, Stöckle

Mannheim

Friedrich-Ebertstrasse 19

Sehr geehrter, lieber Herr Stöckle!

Vor allen Dingen danke ich Ihnen herzlich für Ihre Bemühungen betr.

der Wohnung und um den Kessel. Hoffentlich führen diese zum Ziel.

Nun muss ich noch etwas vom Kohlhof berichten, damit Sie den Ernst der Lage erkennen und jede Stunde für die Rückgewinnung ausnützen.

Tatsache ist, dass sich in Altenbach grosse leere Räume befinden bei Kaufmann Schmidt (der als Ersatz für den wiedereingesetzten Hauptlehrer tätig gewesene Lehrer ist auf Nimmerwiedersehen versetzt worden) und bei Greta Berndt (durch den Tod einer alten Frau), welche nicht besetzt werden. Eine dritte Wohnmöglichkeit ist bei Otto Knell in Haus No. 27, welche ebenfalls noch unausgenutzt ist, weil in diesem Fall der Inhaber den Raum nicht geben will.

Obwohl Baumaterial für den Ausbau des Schulgebäudes und des Gemeindehauses vorhanden ist, geschieht nichts!!! Verschiedenen Flüchtlingen wurde vom Bürgermeister Georg Sommer mitgeteilt, dass in Kürze der Kohlhof für deren Unterbringung frei würde. Die Genehmigung von Karlsruhe sei schon gegeben worden. !!! Es ist also ganz klar ersichtlich, wo der Hase im Pfeffer liegt. Altenbach tut grundsätzlich nichts, weil es sich auf den Kohlhof verlässt. Das ist eine begreifliche Methode!

Diese Mitteilungen bitte ich als streng vertraulich zu behandeln, weil ich keine Unannehmlichkeiten mit der Gemeinde heraufbeschwören möchte. Sie sollen Ihnen zur Information dienen und den Ernst der Lage klarmachen.

Um noch einmal auf die Räumungsfrage zu kommen, so schlage ich vor, Stadtrat Meyer zu bitten, doch von vornherein die Militärregierung einzuschalten, damit Seeger alles Wasser aus den Segeln genommen wird und er keine Verzögerungen in die Angelegenheit bringen kann. Wenn man darauf hinweist, dass Seuchengefahr für die vielen Kinder vorhanden ist, so wird auch von dieser Seite aus etwas geschehen.

Nun bitte ich um ein umgehendes Schreiben von Ihnen an Bauer entnimmt das Wasser direkt aus dem gemauerten Adam Flöser. Dieser ~~steigungsabschlagsenstiefe und einem~~ Brunnen (unmittelbar neben seiner Einfriedigung) ~~schnelligen Meldung angenommen, welcher~~ Gemeindeeigentum ist und auf der Gemeindewiese liegt. Da dieses Wasser zur Pump= anlage kommt, so verschmutzt er dadurch das Trinkwasser und schwört eine Verseuchung des Kohlhofes heran. Wenn hier Typhus ausbricht, werden unser aller Pläne zunichte.

In der Hoffnung, dass Sie sich weiter auf dem Wege der Besserung befinden möchten, grüsse ich Sie, sowie Ihre werten Angehörigen, herzlich als

Ihr ergebener

Fant

Der neueste Entschluss Flösers besteht darin, dass er am Montag das Wasser abgraben will und dem Kohlhof nur das Wasser geben wird, was er übrig behält.